



**Nachtrag zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 19.06.2026:
Auswahlverfahren für die Umsetzung eines temporären gastronomischen
Pop-up-Angebots auf der Vogelsanger Straße im Zeitraum August und
September 2026 sowie Juli bis September 2027 und unter Vorbehalt 2028**

Zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 19.06.2026 mit dem Titel „Auswahlverfahren für die Umsetzung eines temporären gastronomischen Pop-up-Angebots auf der Vogelsanger Straße im Zeitraum Stadtteil Neustadt-Nord in dem Zeitraum August und September 2026 sowie Juli bis September 2027 und unter Vorbehalt 2028“ sind der Stadt Köln mit Schreiben vom 19.06.2026 Fragen eines*iner Interessent*in eingegangen. Die aufgeworfenen Fragen werden nachfolgend für alle Interessent*innen gleichermaßen beantwortet.

Bieterfrage1:

Im vergangenen Jahr konnten wir während des Veranstaltungszeitraums drei Halteverbotszonen (im Anhang als Flächen 1, 2 und 3 gekennzeichnet) als Logistik- und Lagerflächen nutzen.

Da die Fläche 3 aufgrund der Baustelle am Gymnasium voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen wird, möchten wir gerne wissen, ob die Fläche 1 oder 2 weiterhin genutzt werden kann. Für Müllcontainer, den WC-Wagen, Bierzeltgarnituren sowie unser Rücklager benötigen wir eine Logistikfläche zur Zwischenlagerung. Es wäre daher hilfreich, wenn wir diese Fläche bereits in unserem Antrag berücksichtigen könnten.

Sollten die Flächen 1 oder 2 nicht zur Verfügung stehen, könnten wir uns alternativ auch die Fläche 4 in der Schmalbeinstraße oder die Flächen 5 bzw. 6 in der Ludolf-Camphausen-Straße als Logistikfläche vorstellen.



Abbildung 1: Luftaufnahme Vogelsanger Straße

Antwort 1:

Sämtliche Halteverbotszonen lagen im vergangenen Jahr innerhalb der vorgesehenen Veranstaltungsfläche. Es mussten keine zusätzlichen Parkflächen oder sonstigen öffentlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Flächen 1, 2 und 3 stehen wie beschrieben nicht zur Verfügung. Für alle Aufbauten sowie die erforderliche Logistik darf ausschließlich der, in der Bekanntmachung vom 09.07.2026, gekennzeichnete Bereich genutzt werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung des öffentlichen Raums ist nicht vorgesehen.

Bieterfrage 2:

Wir planen gerade extra so, dass wir in 2026 weniger oder exakt 24 Veranstaltungstage nutzen werden, weil ja die Zeit für ein Baugenehmigungsverfahren viel zu kurzfristig ist. Dennoch bin ich etwas irritiert, warum dieses Format überhaupt als baugenehmigungspflichtig eingestuft wird.

Der Nachtrag stellt doch darauf ab, dass es sich um eine Nutzung als Freischankfläche handelt. Nach unserem Verständnis handelt es sich hierbei um einen Begriff des Gaststätten- bzw. Sondernutzungsrechts und nicht um einen eigenständigen Begriff der Bauordnung NRW. Wir bitten daher um Mitteilung, auf welche konkrete Vorschrift der BauO NRW oder der SBauVO die angenommene Genehmigungspflicht gestützt wird und ob diese auch für einen offenen, nicht eingefriedeten Pop-up-Biergarten ohne Bühne, Tribünen oder sonstige größere bauliche Anlagen gilt.

Ich muss da so genau nachfragen, weil wenn wir die Ausschreibung gewinnen (was wir natürlich hoffen) und den Pop-Up-Biergarten 2027 (ggf. 2028) wiederholen, lägen wir in beiden Jahren mit Juli-September ja deutlich über den 24 Tagen. Auch wenn wir das temporäre Baugenehmigungsverfahren gut kennen und nicht scheuen, ist es aber kostenintensiv und dies gehört natürlich in unsere Kalkulation.

Antwort 2:

Nach § 1 Absatz 1 BauO NRW gilt dieses Gesetz für bauliche Anlagen. Die Definition baulicher Anlagen ergibt sich aus § 2 BauO NRW; demnach sind unter anderem auch Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze bauliche Anlagen. Eine Einfriedung der Fläche ist nicht Tatbestandsvoraussetzung des § 2 BauO NRW. Demnach fallen auch nicht eingefriedete Plätze unter die Definition der baulichen Anlage.

Auch aus der Aufzählung der verfahrensfreien Vorhaben in § 62 Absatz 1 Nr. 14 BauO NRW ergibt sich, dass Freischankflächen generell bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW sind:

„14. folgende Plätze:

- a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummer 1, 201 Baugesetzbuch dienen,
- b) Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche, außer in Wohngebieten und im Außenbereich,
- c) nicht überdachte Stellplätze für Personenkraftwagen und Motorräder bis zu insgesamt 100 m²,
- d) Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1,
- e) Freischankflächen bis zu 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte, einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks oder eines landwirtschaftlichen Betriebes,“

Auch aus der Kommentierung zur BauO NRW ergibt sich, dass Freischankflächen solche Flächen im Freien sind, „die für die Bewirtung und Bedienung von Gästen und Kunden befestigt und möbliert worden ist.“